

» Hausarbeit = Frauenarbeit?

Laura Krüger, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/O

Dieser Beitrag befasst sich u.a. mit dem Beschluss des BVerfG v. 1979 zum nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz. Der Beschluss ist letztlich nur ein Höhepunkt und zugleich teilweiser Abschluss längerer Auseinandersetzungen. Jahrzehntlang bot der Hausarbeitstag Anlass zu Diskussionen. Dies wird anhand der Vielzahl der Verfahren hierüber deutlich: Von 1949-1962 wurden mehr als 1000 Arbeitsgerichtsprozesse im Zusammenhang mit dem Hausarbeitstag geführt, das BAG entschied rd. 40 mal.¹ Stets ging es dabei auch um grundsätzliche Fragen zur Vereinbarkeit von Haus- und Erwerbsarbeit.² Damit automatisch verbunden waren Fragen zur Gleichberechtigung sowie zu Rollenbildern von Mann und Frau.³

Wozu diente der Hausarbeitstag?

Eingeführt wurde der Hausarbeitstag durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitverordnung) v. 22.10.1943 für »Gefolgschaftsmitglieder, die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschäftigt werden.«⁴ Weiblichen »Gefolgschaftsmitgliedern« stand danach mind. einmal im Monat ein unbezahlter Hausarbeitstag zu.⁵ Millionen von Zwangsarbeiter/Innen während des 2. Weltkrieges arbeiteten demgegenüber faktisch ohne jeglichen Arbeitszeitschutz, zumal wenn hier schon der Charakter des Arbeitsverhältnisses geleugnet wurde.⁶ Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Hausarbeitstag 1946 zunächst in einigen Ländern der damaligen »Ostzone« eingeführt, 1952 wurde er in der DDR dann gesetzlich vereinheitlicht. In Westdeutschland traten 1948/49 in 4 Ländern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen und NRW) Gesetze in Kraft, die Arbeitnehmerinnen

mit eigenem Hausstand einen arbeitsfreien, nunmehr bezahlten Tag für ihre Haushaltsführung gewährten. In anderen westdeutschen Ländern galt die Freizeitverordnung v. 1943 weiter. Der Hausarbeitstag sollte den mit Beruf und Haushalt doppelt belasteten Arbeitnehmerinnen ermöglichen, »größere Haushaltsarbeiten zu erledigen, die mehr Zeit als den nach Arbeitsende jeweils verbleibenden Teil des Tages in Anspruch nehmen,«⁷ wie waschen, putzen, flicken, Haushaltsversorgung, etc.⁸ Gemeinsam war sämtlichen Gesetzen zum Hausarbeitstag, dass nur Frauen anspruchsberechtigt waren.

Verstießen die Hausarbeitsgesetze deswegen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz?

Diese Frage stellte sich nicht nur zwischen Männern und Frauen, sondern auch zwischen Frauen untereinander.

Sollten sämtliche Frauen einen Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstags haben? Oder nur Mütter und/oder Ehefrauen?

Auch Frauen wurden nicht alle gleich behandelt. Nach der Hausarbeitsverordnung v. 1952 hatten allein stehende Frauen in der DDR kein Recht auf den Hausarbeitstag.⁹ Dies änderte sich erst mit dem Arbeitsgesetzbuch v. 1977.¹⁰ In Westdeutschland führte erst die Rspr. des BAG dazu, dass nicht nur verheiratete, sondern auch alleinstehen-

1 Sachse, Der Hausarbeitstag. Gerechtigkeit und Gleichberechtigung in Ost und West 1939-1994, S. 19.

2 S. hierzu sowie zu nachfolgenden Fragen Sachse, Fn. 1, S. 15.

3 Sachse, Fn. 1, S. 16.

4 Freizeitverordnung, FAO, v. 22. 10. 1943, RABl. I S. 508; hierzu sowie zum Folgenden BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78, AuR 1980, 122; Sachse, Fn. 1, S. 11, 18 f., 35, 49 f.

5 § 2 FAO Hausarbeitstag

(1) Frauen mit eigenem Hausstand, die wöchentlich mind. 48 Std. beschäftigt werden, sind auf ihr Verlangen folgende Freizeiten zur Erledigung häuslicher und persönlicher Angelegenheiten zu gewähren:

a) wöchentlich eine zusammenhängende Freizeit von mind. 4 Std., wenn die Frau an keinem Vor- oder Nachmittag eines Werktags arbeitsfrei ist und nicht in regelmäßigem Wechsel in Früh- oder Spät-(Tag- oder Nacht-) Schichten arbeitet; der Vor- oder Nachmittag eines Werktags gilt als arbeitsfrei, wenn die Frau bis 12 Uhr oder ab 15 Uhr nicht beschäftigt wird;

b) in einem Zeitraum von 4 Wochen mind. ein Hausarbeitstag (ganzer freier Arbeitstag), in einem Zeitraum von 4 Wochen mind. 2 Hausarbeitstage, wenn die Frau ein oder mehrere Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen muß; in der Woche, in die ein Hausarbeitstag fällt, braucht keine Freizeit nach Buchst. a gewährt zu werden.

(2) Soweit die Arbeitszeit durch Gewährung von Freizeit nach Abs. 1 in 2 aufeinanderfolgenden Wochen 96 Std. unterschreitet, sollen die ausfallenden Arbeitsstunden vor- oder nachgearbeitet werden.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung für die nach Abs. 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit besteht nicht. Der Reichstreuhänder der Arbeit (Reichstreuhänder für den ö.D.) kann von dieser Vorschrift Ausnahmen zulassen.

6 Vgl. Pawlita, AuR 1999, 426 ff.

7 BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78 1979, B. II. 2. a); dieses Ziel verfolgte bereits die Freizeitverordnung v. 1943, s. ebd., B. II. 1.

8 BAG 16.03.1962, GS 1/61 1962, B. III. 5.

9 Sachse, Fn. 1, S. 24.

10 Sachse, Fn. 1, S. 119. § 185 AGB (DDR) idFv. 16.6.1977:

(1) Vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich einen Hausarbeitstag, wenn

a) sie verheiratet sind,
b) Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören,
c) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist,
d) sie das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Zwischen der werktätigen Frau und dem AG wird der Tag, an dem der Hausarbeitstag genommen wird, vereinbart.

(3) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist. Hat die werktätige Frau im laufenden Monat den Hausarbeitstag bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(4) Der Hausarbeitstag wird auch
a) vollbeschäftigten alleinerziehenden Vätern mit Kindern bis zu 18 Jahren, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert,
b) vollbeschäftigten Männern bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert, gewährt.

(5) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages in Geld ist nicht zulässig.

de Arbeitnehmerinnen mit eigenem Hausstand einen Hausarbeitstag beanspruchen konnten.¹¹ Nicht über die Diskriminierung von bestimmten Frauengruppen, sondern über die von Männern hatte das *BVerfG* im Beschluss v. 1979 zu entscheiden. Konkret ging es um die Frage:

Sollten nur Frauen Recht auf den Hausarbeitstag haben? Oder auch Männer?

Männer hatten nach den Hausarbeitsgesetzen keinen Anspruch auf den Hausarbeitstag. Dagegen wehrte sich ein männlicher AN mit eigenem Hausstand im Dienst des Landes NRW, dem die Gewährung des Hausarbeitstages durch seinen AG versagt worden war. Seine Verfassungsbeschwerde betraf die Verfassungsmäßigkeit des § 1 des Gesetzes des Landes NRW über Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand v. 27.7.1948 (HATG NRW).¹² Danach hatten Frauen mit eigenem Hausstand, die im Durchschnitt wöchentlich mind. 40 Std. arbeiten, in Betrieben und Verwaltungen aller Art Anspruch auf einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) in jedem Monat. Nach der Rspr. des BAG konnten nicht nur verheiratete, sondern auch alleinstehende Arbeitnehmerinnen mit eigenem Hausstand einen Hausarbeitstag beanspruchen.¹³ Für Männer galt § 1 HATG NRW aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht.¹⁴ Der BF rügte, dass das HATG NRW gegen Art. 3 Abs. 2 GG verstoße, wonach Männer und Frauen gleichberechtigt seien. Insbes. könne die Nichtgewährung des Hausarbeitstages an männliche AN nicht mit dem Hinweis auf die traditionelle Arbeitsteilung der Geschlechter gerechtfertigt werden. Zwar werde eine Arbeitsteilung, nach der die Frau den Haushalt führe und der Mann einen Beruf ausübe, noch häufig praktiziert; als gesellschaftliches Prinzip sei dieser Grundsatz jedoch längst überwunden. Es sei heute gesellschaftlich nicht mehr verpönt, wenn eine Frau einen Beruf ausübe. Auch sei es nicht mehr typisch, dass nur die alleinstehende Frau ihren Haushalt selbst führe, während der Mann sich versorgen lasse. Entscheide eine Person, gleichgültig ob Mann oder Frau, sich für Selbstversorgung, sei die Situation für Mann und Frau gleich.

Kann gegen diese Ansicht eingewandt werden, dass Hausarbeit eine »typisch frauliche« Arbeit ist?¹⁵

Zur Vereinbarkeit von § 1 HATG NRW mit Art. 3 Abs. 2 GG hatte sich das BAG bereits Jahrzehnte zuvor geäußert: Es hielt die Regelung für verfassungskonform. Sie sei einerseits als Arbeitsschutzrecht für erwerbstätige Frauen zu verstehen und knüpfe andererseits an die typische Arbeitsteilung der Geschlechter an:¹⁶ Zweck des Gesetzes

war lt. BAG »die Lösung eines ganz bestimmten typischen Konfliktes, der sich dann ergibt, wenn Frauen – nicht Männer – berufstätig sind und daneben für einen eigenen Hausstand zu sorgen haben.«¹⁷ Der Hausarbeitstag werde Frauen gewährt, bei denen eine Konfliktsituation aus dem Bereich »Beruf« auf der einen Seite und »Wohnung und Eigenversorgung« auf der anderen Seite dergestalt entstehe, dass sich daraus die »typische frauliche Überhangarbeit« ergebe, die sich nicht im Nebeneinander von Beruf und Haushalt erledigen lasse. Die Lebensumstände von Mann und Frau waren nach Auffassung des BAG unterschiedlich, »da innerhalb der Ehe die funktionale Beziehung der Frau zur Führung des gemeinschaftlichen Haushalts nach wie vor eine andere ist als die des Mannes, dem diese Aufgabe nicht obliegt.«¹⁸ »Zu den Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände gehört (...) die »Rolle« schlechthin, die der Frau mit Haushalt typischerweise zufällt.«¹⁹ Denn: »Hier gilt immer noch für die Angehörigen des weiblichen Geschlechts, und zwar nicht nur nach einer nur traditionellen Vorstellung, sondern durchaus handfest und gegenwartsnah, daß es für sie typisch ist, bei eigenem Hausstand in ihm selbst tätig zu sein. Dagegen ist für Männer grundsätzlich und typisch das Gegenteil der Fall.«²⁰

Auch diejenigen, die einen Hausarbeitstag für Männer forderten, beanspruchten das Argument der »typisch fraulichen« Arbeit für sich. Denn schließlich – so die Argumentation – bräuchten Männer viel mehr Zeit für Hausarbeit als Frauen, die dafür ja gerade gemacht seien. So die Beschwerde eines Mannes 1981 an den FDGB-Bundesvorstand: »Warum soll ich nun – nur weil ich männlichen Geschlechts bin – keinen Hausarbeitstag erhalten? Als Mann braucht man naturgemäß sogar einen höheren Zeitaufwand zum Bewältigen der Hausarbeiten als eine Frau.«²¹ Die Argumentation der »typisch fraulichen« Arbeit warf weitere Fragen auf:

Werden durch die Gewährung des Hausarbeitstags allein an Frauen nicht tatsächlich Frauen benachteiligt?

Ist es nicht ungerecht, wenn die Frau trotz ihrer Erwerbstätigkeit zusätzlich noch allein oder hauptsächlich für Hausarbeit zuständig ist? Wenn Frauen und Männer einer Erwerbsarbeit nachgehen, müssen sich dann nicht auch Männer an der Hausarbeit beteiligen? Oder diese ggf. sogar allein übernehmen?

Teilweise fühlten sich nicht nur Männer, sondern auch Frauen durch die Gewährung des Hausarbeitstags allein an Frauen benachteiligt, drängte sie der Hausarbeitstag dadurch doch in die Rolle der Hausfrau. Schließlich lautete § 1356 Abs. 1 BGB noch idFv. 1958: »[1] Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. [2] Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.« Und § 1360 BGB: »(...) Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, idR. durch die Führung des Haushalts.« Daher wurde eine Diskriminierung der Männer durch das HATG vom BAG u.a. mit dem Argu-

11 S.z.B. BAG 14.07.1954, 1 AZR 105/54; BAG 16.03.1962, GS 1/61; *BVerfG* 13.11.1979, 1 BvR 631/78, A. I. 2.

12 *BVerfG* 13.11.1979, 1 BvR 631/78.

13 S.z.B. BAG 14.07.1954, 1 AZR 105/54; BAG 16.03.1962, GS 1/61; *BVerfG* 13.11.1979, 1 BvR 631/78, A. I. 2.

14 *BVerfG* 13.11.1979, 1 BvR 631/78, B. I.

15 So BAG 16.03.1962, GS 1/61, B. III. 5.

16 S.z.B. BAG 14.07.1954, 1 AZR 105/54; BAG 16.03.1962, GS 1/61; *BVerfG* 13.11.1979, 1 BvR 631/78, A. I. 2.

17 BAG 16.03.1962, GS 1/61, B. III. 5.

18 BAG 14.07.1954, 1 AZR 105/54, Rn. 24.

19 BAG 14.07.1954, 1 AZR 105/54, Rn. 25.

20 BAG 14.07.1954, 1 AZR 105/54, Rn. 26.

21 Schreiben Dieter R. v. 31.07.1981, zit. aus *Sachse*, Fn. 1, S. 244, Fn. 411.

ment abgelehnt, dass ohnehin allein Frauen die Hausarbeit erledigten: »In der Gewährung eines Hausarbeitstages an die berufstätige Frau liegt nach dem Gesagten auch kein Verstoß gegen das Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG. In Wahrheit hat nämlich der arbeitende Mann eine Vorgabe, da er im typischen Fall keine Hausarbeit zu leisten hat. Die berufstätige Frau hingegen, die einen eigenen Haushalt führt, ist von vornherein doppelt belastet. Sie ist insofern gegenüber dem berufstätigen Mann in einem bestimmten Nachteil. Die Gewährung eines Hausarbeitstages durch den Gesetzgeber bevorzugt also gar nicht die Frau und benachteiligt nicht den Mann. Vielmehr wird hier versucht, die Doppelbelastung der Frau ein wenig auszugleichen.«²²

Aber was ist mit Männern, die doppelt belastet sind?

Anders als das BAG hielt das BVerfG § 1 HATG NRW wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig, soweit die Vorschrift die Gewährung des Hausarbeitstages nur für alleinstehende Frauen mit eigenem Hausstand vorsah. Das Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau verbiete, dass der Geschlechtsunterschied einen beachtlichen Grund für Differenzierungen im Recht abgeben könne.²³ Lt. BVerfG knüpft die Regelung aber allein an den Geschlechtsunterschied an und nimmt damit eine verfassungsrechtlich unzulässige Differenzierung vor. Der Hausarbeitstag soll den Arbeitnehmerinnen ermöglichen, »Arbeiten zu erledigen, die sich nur schwer in täglichen Nebeneinander von Beruf und Haushalt bewältigen lassen, insbes. umfangreiche Wasch- und Putzarbeiten.«²⁴

Eine solche Doppelbelastung durch Berufstätigkeit und Haushaltsführung könne jedoch auch Männer treffen. Dies gelte insbes. für alleinstehende Männer, die sich in einer eigenen Wohnung selbst versorgen, da bei ihnen Berufstätigkeit und Haushaltsführung zwangsläufig zusammen fallen. Insofern sei es nicht gerechtfertigt, alleinstehende AN, die die Doppelbelastung von Beruf und Haushalt tragen, anders zu behandeln als alleinstehende Arbeitnehmerinnen. Maßgeblich ist dabei, dass es lt. BVerfG »nicht zu den geschlechtsbedingten Eigenheiten von Frauen (gehört), Hausarbeit zu verrichten. Wenn in diesem Bereich gleichwohl in erster Linie die Tätigkeit von Frauen erwartet wird, beruht dies allein auf der herkömmlichen Vorstellung, daß es der Frau zufällt, den Haushalt ganz oder mindestens überwiegend zu besorgen.«²⁵ Zudem könne die Regelung auch nicht durch »funktionale (arbeitsteilige) Unterschiede der Geschlechter« gerechtfertigt werden. Zwar entspricht es lt. BVerfG »einer hergebrachten Vorstellung, daß die Haushaltsführung als eine der Frau zufallende Aufgabe bei der Aufteilung der soziologischen Funktionen zwischen den Geschlechtern empfunden wird.«²⁶ Dennoch rechtfertige dies nicht die Benachteiligung der Männer, die ihren eigenen Haushalt tatsächlich selbst führen. Dies wirft direkt die nächste Frage auf:

Sollten sämtliche Männer Anspruch auf den Hausarbeitstag haben? Oder nur die alleinstehenden?

Die Diskussionen bzgl. der Gewährung des Hausarbeitstages an Männer weisen eine Besonderheit auf: Es wurde nicht gefordert, sämtlichen Männern den Hausarbeitstag zu gewähren; vielmehr wollten nur Männer in besonderen Lebenslagen (Junggesellen, Witwer, allein erziehende Väter, Männer mit zu pflegenden Ehefrauen, etc.) den Tag für sich beanspruchen.²⁷ Diese Männer sahen sich als Ausnahmefall. Dass auch Ehemännern der Tag gewährt werden sollte, stand gar nicht zur Debatte. Denn es war für die Gesellschaft kaum vorstellbar, dass verheiratete Männer die anfallenden Hausarbeiten selbst erledigten. So gewährte auch die DDR mit dem AGB 1977 den Hausarbeitstag nur allein stehenden Vätern und Ehemännern mit einer pflegebedürftigen Frau. In Westdeutschland erklärte das BVerfG § 1 HATG NRW im Beschluss v. 1979 zwar wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 GG für verfassungswidrig, jedoch nur »soweit die Vorschrift nur für alleinstehende Frauen mit eigenem Hausstand die Gewährung eines Hausarbeitstages vorsieht.«²⁸ Folglich galt auch der Beschluss nur für alleinstehende Männer.

Sollte der Gesetzgeber tätig werden, um den Hausarbeitstag sämtlichen Männern und Frauen zu gewähren?

Tatsächlich kam es in der BRD nie dazu, dass der Hausarbeitstag auch Männern gewährt wurde. Vielmehr hatte der Beschluss des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit des § 1 HATG NRW zur Folge, dass der Hausarbeitstag weder Frauen noch Männern gewährt wurde, da der Gesetzgeber im Anschluss an den Beschluss nicht tätig wurde, um ihn beiden Geschlechtern zu gewähren.²⁹ Anders war es in der DDR: Dort wurde der Hausarbeitstag mit dem AGB 1977 auch – aber eben auch nur – allein stehenden Vätern und Ehemännern mit pflegebedürftiger Ehefrau gewährt. Neben der Frage der Gleichberechtigung stellte sich auch die der Arbeitszeitgestaltung. AN wie AG diskutierten diesbezüglich:

Soll der Hausarbeitstag ein freier, bezahlter Tag sein?

Während der Hausarbeitstag von den AN als zusätzliches Freizeitkontingent angesehen wurde, sahen ihn AG als finanzielle Last.³⁰ Gerade in der Nachkriegszeit, als Arbeitszeiten von 50 Std. sowie Sechstageswochen nicht unüblich waren und der jährliche Urlaubsanspruch selten mehr als 15 Tage betrug, machten 12 freie, bezahlte Hausarbeitstage im Jahr einen erheblichen Unterschied – sowohl für AN als auch für AG.³¹ Daher waren mit der Diskussion um den Hausarbeitstag auch Diskussionen um Arbeitszeiten, insbes. um die Fünftageswoche, verbunden.³²

²² BAG 14.07.1954, 1 AZR 105/54, Rn. 27.

²³ BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78.

²⁴ BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78, B. II. 1.

²⁵ BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78, B. II. 2. a).

²⁶ BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78, B. II. 2. b).

²⁷ S. hierzu und zum Folgenden *Sachse*, Fn. 1, S. 119, 318 f., 378.

²⁸ BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78, B.

²⁹ *Sachse*, Fn. 1, S. 378; s. zu dieser Problematik auch *Sachs*, NVwZ 1982, 657 ff.

³⁰ *Sachse*, Fn. 1, S. 19 f.

³¹ S. dazu *Sachse*, Fn. 1, S. 19 f., 255.

³² S. dazu *Haberhorn*, MDR 1961, 990 ff.; BAG 16.03.1962, GS 1/61.

Lässt eine andere Arbeitszeitgestaltung das Bedürfnis nach dem Hausarbeitstag entfallen?

Wenn die Arbeitswoche nur 5 statt 6 Tage beträgt, könnte dann nicht der Hausarbeitstag entfallen?³³

Auf jeden Fall bliebe dann ja mehr Zeit für die Hausarbeit. Daher hatte der Hausarbeitstag in der BRD schon lange vor seiner endgültigen Abschaffung an Bedeutung verloren:³⁴ In 3 Bundesländern war Bedingung für den Hausarbeitstag, dass die Arbeitszeit über 6 Tage verteilt und kein Werktag im Monat arbeitsfrei war. Die Einführung von freien Samstagen gegen Ende der 50er Jahre führte in diesen Bundesländern zum faktischen Ende des Hausarbeitstags. Nur in NRW wurde eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit nicht zur Bedingung für den Hausarbeitstag gemacht, eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 40 Std. reichte nach dem Gesetzeswortlaut für seine Gewährung aus. Allerdings entschied das BAG hier, dass der Anspruch nicht besteht, sobald die Arbeitnehmerin in einer Fünftagewoche beschäftigt ist.³⁵ Diese an die Arbeitszeitverkürzung gebundene faktische Abschaffung des Hausarbeitstags begründete das BAG mit »der seit Erlaß des Gesetzes inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung aller Verhältnisse«.³⁶ Der Hausarbeitstag war ursprünglich eine Sonderregel der Kriegs- und Nachkriegsjahre.³⁷ In der Nachkriegszeit, als die Gesetze erlassen worden sind, waren die arbeitenden Frauen schwerstens belastet: Die gesundheitlichen Verhältnisse waren schlecht, die Frauen mussten Schlange stehen vor Läden, Ernährungsämtern und Behörden, sich um die Beschaffung von Kohlen bemühen, Hamsterfahrten unternehmen etc.³⁸ Ihre Männer waren häufig im Krieg gefallen oder kehrten verletzt zurück, so dass die Frauen für ihren Unterhalt selbst sorgen, zusätzlich Hausarbeit erledigen und ggf. noch ihre kranken Männer pflegen mussten. Zudem war Hausarbeit damals deutlich zeitintensiver: Gewaschen und gespült wurde per Hand. Seit Erlass der Gesetze ist das Leben für berufstätige Frauen lt. BAG aufgrund moderner eigener oder fremder maschineller Einrichtungen, der Möglichkeiten einer vernünftigen Vorratswirtschaft für den Haushalt und der weitgehend verbreiteten Kantinenbetreuung hingegen wesentlich leichter geworden.³⁹ Auch die Neugestaltung der Arbeitszeit als Fünftagewoche habe die berufliche und gesundheitliche Belastung der berufstätigen Frau entscheidend geändert.

Offiziell abgeschafft wurde der Hausarbeitstag dennoch erst durch Art. 19 des Arbeitszeitrechtsgesetzes v. 6.6.1994. In der DDR wurde er bis zum Ende – und darüber hinaus – gewährt: Ostberliner AN durften den Hausarbeitstag nach der Wiedervereinigung gem. dem Einigungsvertrag noch bis zum 31.12.1991 nach ostdeutschem Recht nehmen.⁴⁰ Heutzutage stellt sich die Frage, ob die Diskussionen rund um den Hausarbeitstag noch aktuell sind.

Ist das Bedürfnis für den Hausarbeitstag tatsächlich entfallen? Sind Beruf und Hausarbeit mittlerweile zu vereinbaren?

Trifft die Frage der Vereinbarkeit Männer und Frauen gleichermaßen? Sind die Diskussionen um Gleichberechtigung abgeschlossen?

Zuzustimmen ist dem BAG darin, dass seit Entstehung der Hausarbeitsgesetze tatsächlich ein grundlegender Wandel der Lebensverhältnisse eingetreten ist. Ob dadurch das Bedürfnis für den Hausarbeitstag entfallen ist, ist hingegen schon fraglicher. Zwar wird Wäsche nicht mehr per Hand gewaschen, es wird nicht mehr gestopft und geflickt, Supermärkte, Geschäfte und Arztpraxen haben länger auf. Aber Arbeiten, »die sich nur schwer im täglichen Nebeneinander von Beruf und Haushalt bewältigen lassen«,⁴¹ gibt es weiterhin: Hausarbeiten wie Staubsaugen, Staub wischen, Kochen, etc. fallen weiterhin neben der Arbeit an, Behördengänge lassen sich mit einer 40-Std.-Wo. nur schwer erledigen, nicht selten müssen AN und Arbeitnehmerinnen hierfür frei nehmen. Die Vereinbarkeit von Hausarbeit und Beruf stellt weiterhin ein viel diskutiertes Problem dar. Der Gesetzgeber versucht das Problem u.a. durch Steuerermäßigungen für Haushaltsdienstleistungen zu lösen (§ 35a EStG). Haushaltshilfen können sich jedoch nur die AN leisten, die genug verdienen. Einige AG versuchen dem Problem der Vereinbarkeit von Hausarbeit und Beruf durch flexible Arbeitszeiten Rechnung zu tragen. Als weitere Alternativen, Hausarbeit und Beruf vereinbaren zu können, werden bspw. Teilzeitarbeit und Minijobs genannt. Allerdings bezahlt hier der AN die durch geringere Arbeitszeit gewonnene Freizeit mit Einkommensverlusten. Das war bei dem gesetzlichen Hausarbeitstag gerade nicht der Fall.

Auch die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau bietet weiterhin Anlass für Diskussionen. Das zeigt das »Roca Alvarez«-Urteil v. 2010.⁴² Hier entschied der EuGH, dass ein Gesetz, nach dem weibliche AN mit Kind in den ersten 9 Monaten nach der Geburt stets Urlaub beanspruchen können, während männliche AN mit Kind dies nur tun können, wenn die Mutter des Kindes ebenfalls Arbeitnehmerin ist, gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen verstößt. Die spanische Regierung argumentierte in dem Verfahren ähnlich wie die Frauen, die bzgl. der Gewährung des Hausarbeitstags allein an Frauen monierten, dieser dränge sie in die Rolle der Hausfrau: Das Gesetz führe zu einer Verfestigung der herkömmlichen Rollenverteilung zwischen Mann und Frau, indem Männern eine im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Elternschaft nur subsidiäre Rolle gegenüber den Frauen zugewiesen werde.⁴³ Das Urteil des EuGH veranschaulicht, dass Rollenbilder von Männern und Frauen auch heute noch existieren und teilweise sogar in Gesetzen Niederschlag finden. Das Thema Gleichberechtigung ist folglich auch heute noch hochaktuell. Das gilt auch bzgl. der Vereinbarkeit von Beruf und Hausarbeit. Theoretisch sind Mann und Frau zwar gleichberechtigt, häufig gehen beide einer Erwerbstätigkeit nach. Dass allerdings beide gleichberechtigt für Hausarbeit zuständig sind, bleibt – zumindest in der Praxis – zu bezweifeln.

³³ S. Sachse, Fn. 1, S. 254 ff.

³⁴ S. hierzu und zum Folgenden Sachse, Fn. 1, S. 19, 119 f; Haberkorn, MDR 1961, 990 (991).

³⁵ BAG 16.03.1962, GS 1/61.

³⁶ BAG 16.03.1962, GS 1/61, B. II. 3.

³⁷ Sachse, Fn. 1, S. 254.

³⁸ BAG 16.03.1962, GS 1/61, B. II. 3.

³⁹ BAG 16.03.1962, GS 1/61, B. II. 3.

⁴⁰ Sachse, Fn. 1, S. 13.

⁴¹ BVerfG 13.11.1979, 1 BvR 631/78, B. II. 1.

⁴² EuGH 30.09.2010, C-104/09 »Roca Alvarez«.

⁴³ EuGH 30.09.2010, C-104/09 »Roca Alvarez«, Rn. 36.